

## Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Technische Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. September 2016 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Zweck und Formen der Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen
- § 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 19 Ombudsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 26 Ehrenpromotion
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

### § 1 Zweck und Formen der Promotion

(1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der an der Technischen Fakultät vertretenen Fachgebiete. Sie beruht auf einer selbständigen

wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation), zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

(2) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Technische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (abgekürzt Dr.-Ing.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen.

(3) Der akademische Grad eines Doktors der Naturwissenschaften wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend naturwissenschaftlichen Charakter hat. Der akademische Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften wird verliehen, wenn die Dissertation überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat.

(4) Die Dauer der Promotion darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.

(5) Personen, die zu einem Promotionsstudiengang der Albert-Ludwigs-Universität zugelassen sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Andere Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Technischen Fakultät sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan/der Dekanin als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie sechs weiteren Mitgliedern. Diese sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen werden vom Großen Fakultätsrat aus dem Kreis der an der Technischen Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. Personen, denen gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 die Promotionsberechtigung erteilt wurde, können als Gäste geladen werden.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.

(5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für den Großen Fakultätsrat; der Bericht ist dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten und wird von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.

(6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der

Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen**

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der Technischen Fakultät. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Technischen Fakultät wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder anderen hauptberuflich dort tätigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, eine befristete Promotionsberechtigung erteilen und sie als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.

(3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

### **§ 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin einen verantwortlichen Betreuer/eine verantwortliche Betreuerin. Verantwortlicher Betreuer/Verantwortliche Betreuerin kann nur sein, wer gemäß § 3 Absatz 1 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden kann. Als weiterer wissenschaftlicher Betreuer/weitere wissenschaftliche Betreuerin (Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin) können Personen bestellt werden, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterin bestellt werden können. Wird als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin ein nichthabituierter Nachwuchswissenschaftler/eine nichthabituierete Nachwuchswissenschaftlerin gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 bestellt, ist als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin eine Person zu bestellen, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt. Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Technischen Fakultät aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(2) Der/Die zukünftige verantwortliche Betreuer/verantwortliche Betreuerin und der/die zukünftige Doktorand/Doktorandin schließen unter Verwendung des von der Technischen Fakultät hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung, die folgende Mindestinhalte umfasst:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jährlich fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(3) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin
  1. einen qualifizierten Abschluss
    - a) eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
    - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
    - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht  
im Fach Informatik oder Mathematik, in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach – insbesondere der Mikrosystemtechnik – oder in einem naturwissenschaftlichen Fach erworben hat,
  2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
  3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

Wurde der qualifizierte Abschluss gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht in einem der dort genannten Fächer erworben, kann der Promotionsausschuss den Bewerber/die Bewerberin ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können, wenn sie zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören, unter der Auflage zur Promotion zugelassen werden, dass sie vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens 40 und höchstens 60 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus Masterstudiengängen der Technischen Fakultät erworben haben. Der Promotionsausschuss legt hierfür unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die belegbaren Module fest.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie in einem gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 geeigneten Fach können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen seines/ihrer Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehört und die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens „gut“ (2,0) lautet, dass zwei Professoren/Professorinnen der Fachhochschule beziehungsweise der Berufsakademie seine/ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit fachgutachtlich bestätigen und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Technischen Fakultät die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule oder Berufsakademie und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu belegenden Module mit einem Leistungsumfang von höchstens 40 ECTS-Punkten aus den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren, das nicht länger als zwei Semester dauern soll, ist bestanden, wenn alle zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden.

## § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete an verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2;
3. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Technischen Fakultät zu kennen;
4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache;
7. eine Erklärung über bestehende Vorstrafen und laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb eines Monats, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Technischen Fakultät fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen, erhält er/sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuer/Betreuerinnen. Erfolgt die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 5 Absatz 3 unter einer Auflage, muss der Bescheid gemäß Satz 1 auch Angaben zu den zu erbringenden Leistungen enthalten. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Technischen Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(7) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(8) Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

(9) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand/Doktorandin überprüft der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in fünffacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat;
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
6. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz, sofern nicht das Führungszeugnis dem Promotionsausschuss unmittelbar übersandt wird, sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren; von Ausländern/Ausländerinnen, die kein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen können, ist eine diesem gleichwertige Urkunde eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, nicht älter als sechs Monate, vorzulegen;
7. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
8. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Technischen Fakultät zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
9. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
10. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der wissenschaftlichen Vorträge;
11. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen;
12. die Nennung des angestrebten Grades eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften gemäß § 1 Absatz 3.

Sofern der Doktorand/die Doktorandin im Falle einer kumulativen Dissertation (§ 8 Absatz 3 Satz 2) nicht Alleinautor/Alleinautorin der eingereichten Arbeiten ist, soll er/sie für jede dieser Arbeiten eine von ihm/ihr sowie den jeweiligen Koautoren/Koautorinnen unterschriebene Erklärung vorlegen, die Art und Umfang des Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin ausweist.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen mehr als vier Wochen vergangen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## § 8 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Technischen Fakultät ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Dissertation in englischer Sprache abgefasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel als Monographie abzufassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch die Einreichung mehrerer zusammenhängender wissenschaftlicher Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin als kumulative Dissertation zulassen. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften oder im Falle der Informatik in Tagungsbänden international anerkannter Konferenzen publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der Doktorand/Die Doktorandin muss bei mindestens drei dieser Publikationen einen wesentlichen Beitrag geleistet haben; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den eingereichten Arbeiten in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Arbeiten vornimmt.

(4) Ist die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit hervorgegangen, muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem von der Technischen Fakultät zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der Doktorand/die Doktorandin zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin; mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätiger Hochschullehrer/tätige Hochschullehrerin sein. Erstgutachter/Erstgutachterin soll der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation sein. Gehört einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen nicht der Fakultät an, so kann der Promotionsausschuss zusätzlich einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellen. Die Namen der Gutachter/Gutachterinnen werden dem Doktoranden/der Doktorandin mitgeteilt.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen, begründeten Gutachten, die dem Promotionsausschuss in der Regel zwei Monate nach der Bestellung zum Gutachter/zur Gutachterin vorzulegen sind, und bewerten die Arbeit mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat:

0	mit Auszeichnung	summa cum laude
1	sehr gut	magna cum laude
2	gut	cum laude
3	genügend	rite
4	nicht genügend	non sufficit.

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur für besonders herausragende Leistungen vergeben werden. Die Gutachter/Gutachterinnen können Vorschläge zur Änderung der Dissertation machen.

(3) Weichen im Falle der Bestellung von zwei Gutachtern/Gutachterinnen die beiden Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für deren Bewertung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Dieser/Diese dritte Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(4) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen.

(5) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob dieser unberücksichtigt bleibt oder ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt wird; er kann die bisherigen Gutachter/Gutachterinnen vorher anhören. Absatz 3 Satz 2 gilt gegebenenfalls entsprechend.

(6) Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. Hat mindestens die Hälfte der Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. In allen anderen Fällen stellt der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der darin vorgeschlagenen Noten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation fest.

(7) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als das ungerundete arithmetische Mittel der von den einzelnen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten. Die Prädikate für eine angenommene Dissertation lauten:

summa cum laude	bei einem Durchschnitt von 0,
magna cum laude	bei einem Durchschnitt über 0 bis 1,5,
cum laude	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5,
rite	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5.

Ist der Durchschnitt der Bewertungen schlechter als 3,5, so ist die Dissertation damit abgelehnt.

(8) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(9) Hat ein Gutachter/eine Gutachterin Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Promotionsausschuss kann den Doktoranden/die Doktorandin einmalig auffordern, die Dissertation zur Beseitigung der Mängel umzuarbeiten und binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Hält der Doktorand/die Doktorandin die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die umgearbeitete Dissertation ist den Gutachtern/Gutachterinnen zur Stellungnahme vorzulegen. Sind die Änderungsvorschläge ohne Auswirkung auf die Beurteilung der Dissertation, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachtern/Gutachterinnen auf die Umarbeitung und Neuvorlage der Dissertation verzichten und stattdessen festlegen, welche Überarbeitungen für die Veröffentlichung von dem Doktoranden/der Doktorandin vorzunehmen sind.

## § 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission und setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation soll spätestens ein Jahr nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Der Termin der Disputation ist rechtzeitig bekanntzugeben. Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Einsprüche zugänglich zu machen.



(2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/Gutachterinnen an sowie zwei weitere Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Prüfung. Der Promotionsausschuss bestellt einen/eine der beiden weiteren Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Prüfung zum/zur Vorsitzenden der Prüfungskommission; der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Technischen Fakultät angehören. Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss an dessen Stelle eine andere Person, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 für die Bestellung als Gutachter/Gutachterin beziehungsweise Prüfer/Prüferin erfüllt, als Mitglied der Prüfungskommission. In begründeten Fällen kann höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, jedoch nicht der/die Vorsitzende, durch eine Videokonferenz an der Disputation sowie an der anschließenden Beratung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung teilnehmen, wenn

1. die Prüfungskommission und der Doktorand/die Doktorandin der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben und
2. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Doktoranden/der Doktorandin und des Prüfers/der Prüferin sowie der Präsentation des Doktoranden/der Doktorandin, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der Disputation ununterbrochen sichergestellt ist; die Beurteilung der Qualität der Übertragung obliegt dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) In der Disputation, die in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten ist, verteidigt der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Dissertation vor der Prüfungskommission; er/sie soll dabei seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation nachweisen. Die Disputation hat eine Dauer von etwa 90 Minuten; sie beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Doktorand/die Doktorandin das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und aktuelle Entwicklungen seines/ihrer Fachs kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; er/sie kann auch Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Im Einvernehmen zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission können zur Disputation auch hochschulfremde Gäste zugelassen werden. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach Abschluss der Disputation zusammen, um die Note für die Leistungen in der Disputation festzustellen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt einzeln seine Bewertung für die Leistungen in der Disputation mit einer Note gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 ab. Als Endnote für die Disputation wird das ungerundete arithmetische Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt. § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Zugleich bestimmt die Prüfungskommission entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 und 3 sowie unter Berücksichtigung der Wahl des Doktoranden/der Doktorandin den zu verleihenden Doktorgrad.

(7) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie über die Benotung und die Beschlüsse der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## **§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist

beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote und das entsprechende Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Als Gesamtnote wird eine volle Note gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 festgelegt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 9 Absatz 7 gebildeten Note der Dissertation und der gemäß § 10 Absatz 5 gebildeten Endnote der mündlichen Prüfung. Die Note der Dissertation erhält dabei das zweifache Gewicht. Liegt die so ermittelte Gesamtnote zwischen zwei Noten, so wird sie bis zu einem Nachkommawert von 0,5 einschließlich der besseren und bei einem darüber liegenden Nachkommawert der schlechteren Note zugerechnet.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Gesamtprädikat „summa cum laude“ nur vergeben werden, wenn alle Gutachter/Gutachterinnen für die Dissertation diese Bewertung vorgeschlagen haben und auch die Disputation einstimmig mit „summa cum laude“ bewertet worden ist.

(4) Nach Festsetzung des Gesamtprädikats der Promotion werden dem Doktoranden/der Doktorandin das Ergebnis der Promotion sowie eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 9 Absatz 9 Satz 6 bekanntgegeben.

## **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation in einer von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Der Doktorand/Die Doktorandin hat schriftlich zu versichern, dass die gemäß § 12 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 9 Satz 6 geforderten Änderungen berücksichtigt sind. Sonstige inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin. Diese ist dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Lehnt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Promotionsausschuss.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt seiner/ihrer Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich bei der Technischen Fakultät abliefern:

1. bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg FreiDok plus drei auf Papier ausgedruckte Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträgersystem den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht;
2. bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum drei Exemplare;
3. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift drei Sonderdrucke;
4. bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften beziehungsweise im Falle der Informatik auch in Tagungsbänden international anerkannter Konferenzen fünf auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation.

Von den bei der Fakultät abzuliefernden Exemplaren erhält die Universitätsbibliothek Freiburg in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 jeweils ein Exemplar, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 drei Exemplare. Im Fall

von Satz 1 Nr. 1 überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Albert-Ludwigs-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf der Rückseite des Titelblatts der Pflichtexemplare sind die Namen des Dekans/der Dekanin und der Gutachter/Gutachterinnen sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titelländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

(5) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin die Frist gemäß Absatz 1 oder versäumt er/sie die Einholung der dort geforderten Genehmigung des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden.

#### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Technischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 3 die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Technischen Fakultät abgeliefert hat. Abweichend von Satz 1 kann der Promotionsausschuss im Falle einer Ablieferung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein wirksamer Verlagsvertrag vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare der Fakultät kostenfrei zugesandt werden. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss bei einer Ablieferung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens der Öffentlichkeit mit zeitlicher Verzögerung zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Doktorand/die Doktorandin seine/ihre Pflichten gemäß § 13 im Übrigen vollständig erfüllt hat, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgen wird, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung von der Universitätsbibliothek Freiburg ohne weiteres Zutun des Doktoranden/der Doktorandin vorgenommen werden kann. Der Sperrvermerk wird von der Universitätsbibliothek Freiburg auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt und kann höchstens zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Bis dahin erhält der Doktorand/die Doktorandin auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen.

(4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.

(5) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

#### **§ 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung**

(1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

(2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.

(3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

### **§ 18 Verfahrensmängel und Widerspruch**

(1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.

(2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.

(3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 19 Ombudsverfahren**

(1) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Doktoranden/Doktorandinnen der Technischen Fakultät sowie für ihre Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.

(2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

## **§ 20 Schutzfristen**

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand/Die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dem Doktoranden/der Doktorandin mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

## **§ 21 Nachteilsausgleich**

(1) Doktoranden/Doktorandinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

## **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Technischen Fakultät genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

## **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Der Doktorand/Die Doktorandin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung des Doktorgrades,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beteiligten anderen Hochschulen und von einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerinnen der Technischen Fakultät, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, betreut.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen beziehungsweise einer der anderen beteiligten Hochschulen als Gutachter/Gutachterin oder Prüfer/Prüferin bestellt, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften beziehungsweise eines Doktors der Ingenieurwissenschaften sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der/die Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Technische Fakultät je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 13 Absatz 3 erforderliche Anzahl an Pflichtexemplaren erhält.

## **§ 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent**

- (1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Technischen Fakultät bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.
- (2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.
- (3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) An den Sitzungen des Großen Fakultätsrats kann bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 26 Ehrenpromotion**

- (1) Die Technische Fakultät verleiht zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem der an der Technischen Fakultät vertretenen Fachgebiete als seltene Auszeichnung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h.c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (abgekürzt Dr.-Ing. e.h.). Frauen können den Ehrendoktorgrad auch in weiblicher Form führen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 17 entscheidet der Große Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann von jedem Hochschullehrer/jeder Hochschullehrerin der Technischen Fakultät gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:
  1. eine Biographie des/der Auszuzeichnenden,
  2. ein Schriftenverzeichnis des/der Auszuzeichnenden,
  3. eine ausführliche Begründung, die auch Ausführungen zum vorgeschlagenen Grad enthält, und
  4. einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Großen Fakultätsrat weiter.
- (4) Der Große Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung durch den Großen Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller/die Antragstellerin beziehungsweise einer/eine der Antragsteller/Antragstellerinnen als deren Vertreter/Vertreterin sowie drei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, ein promovierter Angehöriger/eine promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender/eine Studierende mit beratender Stimme.
- (5) Der Große Fakultätsrat entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Der/Die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin angeboten.
- (7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Dekan/die Dekanin in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften vom 10. Mai 2000 (W., F. und K. 2000, Nr. 6, S. 481–486) außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Doktorand/die Doktorandin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 30. September 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Neuhaus', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizerektor



## Anlage

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7)

### Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Technische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

\_\_\_\_\_

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

\_\_\_\_\_

Name der betreffenden Hochschule:

\_\_\_\_\_

Jahr der Vorlage der Arbeit:

\_\_\_\_\_

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift“